

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

5
K&R

- Editorial: Die E-Privacy-Verordnung – ein gordischer Knoten für Telemediendienste · *Oliver Süme*
- 289 Wer hat Vorfahrt: Datenschutz oder Meinungs- und Pressefreiheit? · *Dr. Jonas Kahl und Dr. Carlo Piltz*
- 295 Das Gebot der Staatsferne und die Bestellung der Exekutivorgane der Landesmedienanstalten · *Dr. Frederik Ferreau*
- 301 Entwicklungen im zivilrechtlichen Telekommunikationsrecht im Jahr 2017 · *Dr. Thomas Sassenberg, Dr. Reto Mantz und Dr. Gerd Kiparski*
- 308 Konferenz der Tiere – Das jüngste BGH-Urteil zum Thema Filesharing · *Felix Rüther*
- 310 Neuausrichtung der Einwilligung in Werbung? · *Dr. Jens Eckhardt*
- 313 „Widerrufsjoker“ für Anwaltsverträge? · *Prof. Dr. Felix Buchmann*
- 316 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 318 EuGH: YouTube-Videokanal stellt keinen audiovisuellen Mediendienst dar
- 321 BVerfG: Ungerechtfertigte Gegendarstellung auf Titelblatt verletzt Pressefreiheit
- 338 LG München I: Dash Button verstößt gegen Verbraucherschutzrecht
- 343 BVerwG: Keine Rechtsgrundlage für Nutzung von Telefonie-Metadaten durch den BND
mit Kommentar von *Michael Schmuck*
- 357 VerfGH Berlin: Keine Anwesenheitspflicht bei Film- und Bildaufnahmen im Gerichtssaal
mit Kommentar von *Martin W. Huff*

21. Jahrgang

Mai 2018

Seiten 289 – 360

der anstehenden Versteigerung der UMTS- und 5G-Lizenzen zweckgebunden bereitstellen. Wichtig ist, dass nunmehr nur solche Ausbauabschnitte förderfähig sein sollen, die mit Glasfasertechnologie ausgebaut werden.⁷⁸ Die Aufrüstung von Kupfertechnologie mit Vectoring wird damit nicht mehr förderfähig sein. Zudem sollen Anreize für den privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau geschaffen werden. Statt einer ex-ante-Regulierung wie bisher im Kupfernetz wird der diskriminierungsfreie Zugang für alle Nachfrager (Open-Access) bevorzugt.⁷⁹ Die große Koalition plant, Deutschland zum Leitmarkt für 5G zu machen. Die Frequenzpolitik und die frequenzregulatorischen Festlegungen der BNetzA sollen sicherstellen, dass es zu einer verlässlichen und lückenlosen Mobilfunkversorgung insbesondere im ländlichen Raum

kommt. Um den Ausbau in bisher unterversorgten Gebieten wirtschaftlicher zu machen, will die große Koalition den Mobilfunkanbietern ein nationales Roaming durch entsprechende Änderungen in TKG und GWB für Absprachen untereinander erlauben.⁸⁰ Mit den vorstehenden Maßnahmen soll ein flächendeckender Zugang zum schnellen Internet erreicht werden. Hierzu soll es ab dem 1. 1. 2025 einen Rechtsanspruch auf Zugang zum schnellen Internet geben.⁸¹

78 Koalitionsvertrag (Fn. 77), S. 38.

79 Koalitionsvertrag (Fn. 77), S. 38.

80 Koalitionsvertrag (Fn. 77), S. 38.

81 Koalitionsvertrag (Fn. 77), S. 38.

RA Felix Rüther, Köln*

Konferenz der Tiere – Das jüngste BGH-Urteil zum Thema Filesharing

Zugleich Kommentar zu BGH, Urteil vom 6. 12. 2017 – I ZR 186/16, K&R 2018, 249 ff. (Heft 4)

I. Das Problem

Verfahren wegen Filesharing über sogenannte Internet-Tauschbörsen beschäftigen die deutschen Gerichte nach wie vor in großer Zahl. Dabei setzten sich die (auch höchstrichterlichen) Entscheidungen bisher schwerpunktmäßig mit Fragen der sekundären Darlegungslast¹ oder etwaigen Verhaltenspflichten von Eltern² bzw. sonstigen Anschlussinhabern³ auseinander.

Über die Frage, ob die seitens der Rechteinhaber regelmäßig vorgetragene Ermittlungsergebnisse überhaupt eine Verletzung von Urheber- bzw. Leistungsschutzrechten darstellen, gingen die meisten Gerichte dagegen oftmals hinweg, obwohl das Thema Schutzfähigkeit von Dateifragmenten in der Literatur⁴ bereits vor Jahren aufgeworfen und entsprechend auch in zahlreichen Klageerwiderungen vorgebracht worden ist.

Die Problematik, mit der sich in der vorliegenden Entscheidung nun auch der BGH auseinandersetzen musste, ist in der Funktionsweise der Peer-to-Peer-Filesharing-Systeme begründet. So fungieren die Nutzer über die jeweiligen Clients sowohl als Uploader als auch als Downloader. Dabei entstammt eine heruntergeladene Datei in aller Regel nicht nur einer Quelle, sondern es werden von verschiedenen Nutzern lediglich Dateifragmente heruntergeladen, die am Ende zu einer Gesamtdatei zusammengefügt werden können.⁵ Es ist also möglich, dass einzelne Dateifragmente von einem Nutzer zum Download angeboten wurden, obwohl dieser selbst zu keinem Zeitpunkt über die vollständige Datei verfügt hat, weil beispielsweise der Download abgebrochen wurde.

Auch solche Fälle können von den Ermittlungssystemen der Rechteinhaber als Rechtsverletzungen dokumentiert werden.

Es kommt also auf die Frage an, ob eine Verletzung nach dem Urheberrechtsgesetz auch dann vorliegt, wenn lediglich (ggf. unbrauchbare) Fragmente eines Werks zum Download angeboten und damit öffentlich zugänglich gemacht (§ 19 a UrhG) worden sind.

II. Die Entscheidung

Das LG Frankenthal hatte in der Vorinstanz⁶ die Klage mit der Begründung abgewiesen, aus dem Vorbringen der Klägerin ergebe sich nicht, dass über den Internetanschluss des Beklagten eine lauffähige Version des streitgegenständlichen Films oder eines Teils davon zum Herunterladen angeboten worden sei. Dies sei aber für die Geltendmachung von urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen erforderlich.

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

1 BGH, 11. 6. 2015 – I ZR 75/14, K&R 2016, 120 ff. – Tauschbörse III; BGH, 12. 5. 2016 – I ZR 48/15, K&R 2016, 835 ff. – Everytime We Touch; BGH, 6. 10. 2016 – I ZR 154/15, K&R 2017, 269 ff. – Afterlife.

2 BGH, 15. 11. 2012 – I ZR 74/12, K&R 2013, 322 ff. – Morpheus; BGH, 8. 1. 2014 – I ZR 169/12, K&R 2014, 513 ff. – Bearshare; BGH, 11. 6. 2015 – I ZR 7/14, K&R 2016, 117 ff. – Tauschbörse II.

3 BGH, 12. 5. 2016 – I ZR 86/15, K&R 2016, 832 ff. – Silver Linings Playbook.

4 Vgl. *Solmecke/Bärenfänger*, MMR 2011, 567 ff.

5 Vertiefend: *Heinemeyer/Kreitlow/Nordmeyer/Sabellek*, MMR 2012, 279 ff.

6 LG Frankenthal, 22. 7. 2016 – 6 S 22/15, GRUR-RR 2016, 445 ff.

Der BGH hat nun entschieden, dass auch diejenigen Nutzer von Internet-Tauschbörsen, die lediglich Dateifragmente eines urheberrechtlich geschützten Werkes anbieten, regelmäßig als Mittäter einer gemeinschaftlich mit den anderen Nutzern der Internet-Tauschbörse begangenen Verletzung des Rechts zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) haften.

Nicht entscheidend abgestellt hat der BGH hingegen auf die Frage, ob kleinste Dateifragmente überhaupt dem Leistungsschutzrecht des Filmherstellers unterliegen, da eine entsprechende Anfrage hinsichtlich Tonträgerherstellerechten in Bezug auf kleinste Tonfetzen derzeit dem EuGH zur Vorabentscheidung vorliegt.⁷

Gleichwohl hat der BGH sich insofern eindeutig positioniert und klargestellt, dass sich der Gegenstand der Leistungsschutzrechte des Filmherstellers (§ 94 UrhG) sowie des Tonträgerherstellers (§ 85 Abs. 1 UrhG) in Abgrenzung zum Urheberrecht im engeren Sinne nicht auf den Schutz der künstlerisch-kreativen Leistung beschränkt, sondern den Schutz der organisatorisch-wirtschaftlichen Leistung umfasst.

Auch die Entnahme kleinster Partikel stelle daher nach Auffassung des Senats einen Eingriff in das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers dar.

III. Konsequenzen

Das vorliegende Urteil des BGH liefert der ohnehin an den meisten Gerichtsstandorten geübten Praxis eine grundsätzlich nachvollziehbare rechtliche Begründung, die unabhängig von der Bewertung der Schutzfähigkeit von Dateifragmenten wohl selbst auf besondere Konstellationen wie die Verbreitung sogenannter Container-Dateien⁸ oder Computer-Software übertragen werden könnte.

Allerdings wird die Mittäterschaft sowohl auf objektiver als auch auf subjektiver Ebene gleich mehrfach anhand von Unterstellungen begründet. Zunächst sei laut BGH zugunsten der Klägerin zu unterstellen, dass im zeitlichen Zusammenhang mit dem vom Internetanschluss des Beklagten vorgenommenen Angebot zum Herunterladen über die Tauschbörse eine vollständige Version des streitgegenständlichen Films oder eines urheberrechtsschutzfähigen Teils hiervon zum Herunterladen angeboten worden ist.

Diese seitens des BGH „mangels gegenteiliger Feststellungen des Berufungsgerichts“ unterstellte Tatsache ist dem Beweis durchaus zugänglich. Zwar dürfte es insbesondere bei gefragten Werken in der Tat eher die Ausnahme darstellen, dass über die Tauschbörse im zeitlichen Zusammenhang kein urheberrechtsschutzfähiger Teil downloadbar ist. Die tatsächliche Verfügbarkeit muss aber von der jeweiligen Klägerseite vorgetragen und im Streitensfall auch bewiesen werden.

Zudem wird zur Begründung der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen unterstellt, Nutzer von Internet-Tauschbörsen seien sich „regelmäßig“ im Klaren darüber, dass sie durch die Teilnahme nicht nur Dateien oder Dateifragmente von den Computern anderer Nutzer herunterladen, sondern zugleich im Netzwerkverbund anderen Nutzern das Herunterladen von Dateien oder Dateifragmenten ermöglichen, um eine funktionsfähige Gesamtdatei zu erhalten. Diese Annahme begründet der BGH pauschal mit der medialen Berichterstattung sowie Rechtsprechung in den letzten zehn Jahren.

Bei der Bewertung dieser Unterstellung ist zunächst zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall, ebenso wie in der weit überwiegenden Zahl der Filesharing-Verfahren, nicht positiv festgestellt worden ist, dass der Anschlussinhaber auch Täter der vorgeworfenen Rechtsverletzung war.

Konsequent weitergedacht würde man also auch jedem Anschlussinhaber, der beispielsweise mangels Erfüllung der sekundären Darlegungslast als Täter der Rechtsverletzung verurteilt wird, unterstellen, dass diesem die Funktionsweise von Tauschbörsensoftware im Wesentlichen bekannt ist. Dass dies in vielen Fällen nicht der Realität entspricht, liegt auf der Hand.

Selbst wenn es aber nur um den Kenntnishorizont der tatsächlichen Nutzer ginge, erscheint die pauschale Annahme eines bewussten und gewollten Zusammenwirkens aller Teilnehmer der Tauschbörse nicht gerechtfertigt, da sie die aktuelle technische Entwicklung der letzten Jahre nicht angemessen berücksichtigt.

So ist heutzutage, anders als noch vor einigen Jahren, für den Nutzer, unabhängig von dessen technischen Kenntnissen und Fähigkeiten, oftmals nicht ohne Weiteres zu erkennen, dass die verwendete Anwendung im Rahmen eines Peer-to-Peer-Netzwerks (im Hintergrund) aktiv wird.

Neben Browsererweiterungen (Plug-Ins), die als schlichte Download-Manager beworben werden, tatsächlich jedoch im Hintergrund an Tauschbörsennetzwerken teilnehmen, existiert auch eine Vielzahl an vermeintlichen Streaming- bzw. Online-Videotheken-Anwendungen (z. B. „Popcorn-Time“), die ebenfalls auf die bekannten Peer-to-Peer-Netzwerke zurückgreifen, ohne dass der Nutzer dies unmittelbar erkennen kann.

Diese Programme können inzwischen auf nahezu allen gängigen Geräteplattformen (Windows, Android, iOS etc.) sowohl stationär (auf Desktop-Computern) als auch mobil (auf Smartphone, Tablet, Laptop) installiert werden.

Auch wenn der BGH hier eine Regel aufstellt, bleibt den in Anspruch genommenen Anschlussinhabern weiterhin die Möglichkeit, ihre Kenntnis (zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung) von der Funktionsweise von Filesharing-Systemen im Allgemeinen bzw. der konkret eingesetzten Anwendung substantiiert zu bestreiten. Insbesondere für jene Anschlussinhaber, die sich die Rechtsverletzung selbst nicht erklären können, dürfen dabei die Anforderungen an einen solchen Vortrag nicht zu hoch angesetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das vorliegende BGH-Urteil die bisher geübte Praxis der meisten Instanzgerichte im Hinblick auf die rechtliche Bewertung der Verbreitung von Dateifragmenten über Internet-Tauschbörsen mit der Konstruktion einer regelmäßig zu unterstellenden Mittäterschaft grundsätzlich nachvollziehbar stützt, dabei aber den aktuellen Stand der Technik nicht hinreichend berücksichtigt.

In Anspruch genommenen Anschlussinhabern steht es weiterhin offen, durch entsprechenden Vortrag darzulegen, dass die Voraussetzungen einer mittäterschaftlichen Haftung nicht vorliegen.

⁷ Zur Schutzfähigkeit kleinster Fragmente von Musikstücken: BGH, 1.6.2017 – I ZR 115/16, K&R 2017, 576 ff. – Metall auf Metall III.

⁸ Anders insoweit noch: AG Köln, 30.7.2014 – 125 C 144/14; vertiefend zur Problematik der „Charts-Container“: *Solmecke/Bärenfänger*, MMR 2011, 567 ff.